



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0068/2023

Vorlage: <b>ST/0082/2023</b>		Datum: 10.07.2023	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Ne	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag der WGS-Fraktion: Sperrzeiten der Außengastronomie für die Zeit der Sommerferien aussetzen</b>			
Gremienweg:			
21.07.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

### Stellungnahme:

Die Außenbewirtschaftungszeiten für die Außenbewirtschaftungsflächen richten sich nach der Satzung der Stadt Koblenz zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Stadtgebiet Koblenz. Demnach endet die Außenbewirtschaftungszeit während der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) um 23:00 Uhr und darüber hinaus im Innenstadtbereich der Stadt Koblenz in den Nächten von Samstag auf Sonntag sowie vor einem gesetzlichen Feiertag um 24:00 Uhr.

Die in Rede stehende Aussetzung der Sperrzeiten der Außengastronomie würde eine Aufhebung/Änderung der geltenden Außenbewirtschaftungssatzung durch Stadtratsbeschluss voraussetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 1 LImSchG von 22:00 bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten sind, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Nach § 4 Abs. 4 LImSchG kann der Beginn der Nachtzeit um 1 Stunde, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses für den Betrieb der Außengastronomie um mehr als 1 Stunde hinausgeschoben werden.

In diesem Zusammenhang wird bezüglich des mittlerweile seitens des Gesetzgebers gegenüber den Kommunen eingeräumten größeren Ermessensspielraum bei der Verschiebung der Nachtzeit um mehr als 1 Stunde auf folgende Rechtslage ergänzend verwiesen:

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) ist im Rahmen einer sachgerechten Interessensabwägung gegenüber den unmittelbar betroffenen Anwohnern eine Nachtzeit von 8 Stunden sicherzustellen.

Je weiter nun die Nachtzeit verschoben wird, desto später endet folglich die Nachtzeit. Das bedeutet, dass bei einem angenommenen Ende der Außenbewirtschaftungszeit um 01.00 Uhr den Anwohnern eine Nachtruhezeit bis 09.00 Uhr zustehen würde. Es ist unbestritten, dass insbesondere im Innenstadtbereich durch den frühmorgendlichen Andienungsverkehr, Müllabfuhr, Straßenreinigung etc. eine solche Nachtruhe nicht gewährleistet werden kann. Unter dem Aspekt, dass laut Antrag der Ratsfraktion WGS die Sperrzeit sogar gänzlich entfallen soll, reduziert sich die Nachtzeit der Anwohner praktisch auf null.

Es liegt auf der Hand, dass die Anwohner, bedingt durch die ständig verkürzte bzw. gänzlich entfallende Nachtruhe, in Ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Interessensabwägung geht diese Gefahr für das hohe Rechtsgut aller Anwohner unweigerlich den Interessen der Außenbewirtschaftungsgäste vor.

Außerdem ist es gerichtlich anerkannte Tatsache, dass bereits normale Unterhaltungsgespräche einen Schallpegel zwischen 50 dB(A) und 60 dB(A) erreichen (Verwaltungsgericht Koblenz Az.: 2 K 3886/92. KO). Deshalb müssen Gastwirte mittels Lärmschutzauflagen u. a. sicherstellen, dass

innerhalb der Nachtzeit Fenster und Türen geschlossen sind, damit der reine Gesprächslärm nicht nach außen dringt.

Nach dem Willen der Ratsfraktion WGS würde dieser Lärm durch die Außenbewirtungsgäste draußen entstehen und die ganze Nacht andauern. Gemessen daran wird die erhoffte soziale Kontrolle durch die Gäste kaum ins Gewicht fallen.

Im Falle der Fußball-Weltmeisterschaften wurde die öffentliche Übertragung mittels Verordnung der Bundesregierung verfügt. Aufgrund dieser Verordnung wurde ausnahmsweise der Schutz der Nachtruhe ab 22:00 Uhr nach § 4 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes mittels Allgemeinverfügung nur für die Dauer der Direktübertragung von Spielen und nicht gänzlich aufgehoben. Die geltende Nachtruhe obliegt dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit sowie der angrenzenden Nachbarschaft. Eine derartige Aufhebung dieser Nachtruhe setzt das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses voraus, dass nur in äußerst gesonderten Ausnahmefällen gegeben ist.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird eine generelle Ausweitung der Außenbewirtungszeit über das Maß der geltenden Außenbewirtungssatzung hinaus aus Sicht der Verwaltung für nicht vertretbar gehalten.

**Finanzielle Auswirkungen: Keine**

**Beschlussempfehlung: Aufgrund der dargelegten Begründung wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.**